Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Harden...

Hugo Preuss


BRARY AGENT
:LEIPZIG:


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Volkswirtschaftliche Zeitfragen,
Vorträge und Abhandlungen
herausgegeben von
der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.
Heft 232.
(Jahrgang 29, Heft 8.)

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stein-Hardenbergschen Reform.

Von

Prof. Dr. **Hugo Preuß.**

BERLIN.
VERLAG VON LEONHARD SIMION Nf.
1908.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen.

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin.

Volkswirtschaftliche
ZEITFRAGEN.

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft
in Berlin.

Jahrgang XXIX.

BERLIN.
VERLAG VON LEONHARD SIMION NF.
1908.

Inhalt.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung

der

Stein-Hardenbergschen Reform.

Von

Prof. Dr. **Hugo Preuß.**



BERLIN.

Druck von Leonhard Simion Nf.

1908.

Wenn es ein Hauptreiz von Erinnerungsfesten sein sollte, sich zu vergegenwärtigen, wie nach allem, was die Vorzeit getan und gedacht, wir es schließlich so herrlich weit gebracht, dann wäre freilich die seltsam unfrohe Stimmung, in der gegenwärtig die Säkularerinnerungen an die Periode der Stein-Hardenbergischen Reform begangen werden, nur allzu begreiflich. Denn bei dem Rückblick auf diese Zeit kann das freudige Bewußtsein eines kontinuierlichen Fortschreitens in dem dazwischen liegenden Jahrhundert für unsere Gegenwart in der Tat nicht aufkommen. Ein solcher Rückblick zeigt uns große, bedeutungsvolle Anläufe, denen aber arge Rückschläge gegenüber stehen; und das Facit ist für die innere staatliche Entwickelung während dieses letzten Jahrhunderts nicht gerade ruhmvoll. Denn wohl wurde zu fast allen Institutionen, die modern, zeitgemäß in unserem heutigen preußischen Staatswesen sind, durch die Reform vor hundert Jahren der Grund gelegt; aber auf der anderen Seite: was unmodern, unzeitgemäß, rückständig in unserem preußischen Staatswesen ist, das ist es, weil einem Jahrhundert nicht gelungen ist, was jener Reformära, die unter dem Nachdruck der großen Revolution und ihrer Folgeerscheinungen einsetzen konnte, mißlang.

Auf jene Zeit vor einem Jahrhundert geht zunächst die Voraussetzung jedes modernen politischen Lebens, die staatliche Einheit, die Zusammenfassung des Staates zu einem einheitlichen Gebiet, zurück. „Alle Seiner Kgl. Majestät Provinzien und Länder", das Sammelsurium von Territorialstücken, die durch Belehnung, Erbschaft, Kauf, Pfandschaft, Eroberung, durch alle jene verschiedenen Rechtstitel des mittelalterlichen

Lebens zusammengekommen waren, sie bildeten bis zur Stein-Hardenbergischen Reform nicht eine in sich geschlossene Einheit, keinen organischen Staatsbau, sondern lediglich einen Komplex von dynastischen Besitzungen, in dem neben wenigen Zentralinstitutionen vor allem die Einheit des Monarchen das allein verbindende Moment war, die individuell persönliche Einheit und infolgedessen auch das kraß und ausgesprochen persönliche Regiment. Demgemäß wird denn auch der Beginn der Steinschen Reformpolitik durch den Versuch gekennzeichnet, an die Stelle dieses rein persönlichen Regiments eine moderne Staatsleitung und Staatsregierung, zunächst noch abgesehen von der Entwicklung einer Verfassung, zu setzen.

Steins erster Kampf als Minister noch vor dem Zusammenbruch des ancien régime galt der Beseitigung der Kabinettsherrschaft, die ja immer der unverkennbare Ausdruck, das untrügliche Symptom eines rein persönlichen Regiments war, — vielleicht auch ist. Dieser Kampf endete zunächst mit Steins erstem Sturz, seiner allerungnädigsten Entlassung inmitten der großen Katastrophe, weil er an dem Versuche festhielt, an Stelle der Kabinetts-Regierung, die den entscheidenden Einfluß in die Hände subalterner Diener des königlichen Willens legte, eine moderne Ministerverwaltung zu organisieren.

Als Stein — es war zwei Jahre vor der großen Katastrophe — zum ersten Mal für einen Ministerposten im damaligen Generaldirektorium in Vorschlag gekommen war, da hatte das königliche Kabinett den Rat eines Vertrauten des Königs, des Generals und Ministers Grafen Schulenburg, eingeholt, desselben Mannes, der nachher als Gouverneur von Berlin eine traurige Weltberühmtheit durch jene Proklamation nach der Schlacht von Jena erlangt hat: „Der König hat eine Bataille verloren; die erste Bürgerpflicht ist Ruhe!“ Dieser Mann, ein würdiger Repräsentant des ancien régime, faßte damals sein Gutachten über Stein in das klassische Urteil zusammen: Wenn es die Aufgabe eines preußischen Ministers wäre, wie in England oder anderen politisch vorgeschrittenen Ländern selbständig die Politik zu leiten, große Entwürfe zu fassen und durchzuführen, so wäre niemand dazu geeigneter als der Freiherr von Stein; aber das sei doch die Aufgabe eines

Ministers in Preußen nicht. Der habe keine selbständige Politik zu treiben, sondern die königlichen Befehle auszuführen, die königlichen Kassen vorsichtig und treu zu verwalten; und das könnten viele andere ebenso gut oder besser als der Freiherr von Stein. Diese durchaus lebenswahre Auffassung des persönlichen Regiments und der ihm entsprechenden, lediglich subalternen Betätigung der Minister war es, gegen die schon vor der Katastrophe Stein im Sinne einer modernen Gestaltung verantwortlicher Staatsleitung ankämpfte. Er fiel das erste Mal über diesen Kampf; und erst der Friede von Tilsit rief ihn dann an die Spitze der Geschäfte zurück.

So geht auch der erste Versuch zu einer politisch selbständigen Ministerialregierung in Preußen auf jene Zeit vor hundert Jahren zurück, die die Grundlagen einer modernen Verwaltungsorganisation schuf, wie die Voraussetzungen für die äußere, aber auch für die innerliche Vereinheitlichung des Staatswesens. Der Zustand vor jener Reform zeigt uns die einzelnen Teile des Staatsgebiets getrennt durch Binnenzölle, durch Verschiedenheit des Rechts in aller und jeder Beziehung. Verschieden waren die Steuern und die Accisen, namentlich diesseits und jenseits der Weser; verschiedenes Maß und Gewicht, verschiedene Münzen, jedenfalls Scheidemünzen, galten in den verschiedenen Territorien, die die königlichen „Provinzien und Länder“ bildeten.

Wenn aus der erdrückenden Allmacht des absoluten Polizeistaats sich in noch längst nicht beendetem Kampfe, mannigfach verkümmert, doch wenigstens der Keim einer bürgerlichen Selbstverwaltung losgerungen und trotz des übermächtigen Druckes des alten Obrigkeitsstaats sich erhalten und entwickelt hat, so ist die Grundlage dieser ganzen Entwicklung, ihr schöpferisches Lebensprinzip: das monumentum aere perennius der Steinschen Verwaltung, das einzig vollendete und abgeschlossene Werk jener Aera, die Städteordnung von 1808. Und eben diese fundamentale Reform war es, die den Gedanken und das Ziel einer konstitutionellen Gesamtverfassung für Preußen in unser öffentliches Bewußtsein hineingetragen hat, ein Ziel, zu dessen Verwirklichung die Städteordnung, indem sie zunächst der städtischen Bevölkerung zum ersten Mal in Preußen die Wahl ihrer Repräsentanten gab, den ersten Schritt tat. Dieser ganze

Bau des Reformwerks konnte sich aber nur erheben auf dem Boden einer völligen wirtschaftlich-sozialen Umgestaltung des alten Preußen. Es ist das Prinzip der modernen staatsbürgerlichen, privilegienlosen Gesellschaft, das die feudalistische Ständeordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens verdrängen mußte, um erst einmal die Grundlage für die gesamte administrative und politische Neugestaltung zu schaffen.

Diese Seite der Stein-Hardenbergischen Reform, ihre wirtschaftlich-soziale Bedeutung, soll uns nun in unseren heutigen Betrachtungen in Kürze beschäftigen, während ich die anderen großen Gegenstände, die ich soeben mit wenigen Worten vorübereilend angedeutet habe, außerhalb unserer Erörterung lasse. Dazu veranlaßt mich nicht allein die Aufgabe, die sich diese Gesellschaft stellt, die Natur des Ortes, an dem ich spreche; sondern es ist zugleich auch ein inneres Moment, das eine solche Betrachtungsweise als Säkularerinnerung an die große Reformzeit rechtfertigt. Denn die Stärke wie die Schwäche dieser Reformära treten hier bei ihren wirtschaftlich - sozialen Werken am deutlichsten vor Augen. Was diese Reform administrativ, was sie vor allem politisch erreicht hat, das ist die Frucht ihrer wirtschaftlich-sozialen Umgestaltungen; in ihnen wurzeln aber zugleich auch ihre leider wahrlich nicht geringen politischen Mißerfolge. Diese Mißerfolge, die Unvollständigkeit, das Torsoartige ihrer Resultate, die als solche bis auf den heutigen Tag nur allzu fühlbar nachwirken, sie finden ihre Erklärung darin, daß die wirtschaftlich-soziale Reform unvollständig geblieben ist, unvollständig bleiben mußte, weil sie in Kompromisse auslief. Diese ihre Schwäche auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet geht ihrerseits wieder im letzten Grunde darauf zurück, daß es sich hier um eine Reform von oben, um eine Reform des Absolutismus durch den Absolutismus handelte. Ausschließlich auf die Machtmittel der obrigkeitlichen Staatsgewalt angewiesen, mußte sie also der Stoßkraft völlig entbehren, wie sie der großen französischen Revolution, der freilich die preußische Reform die Möglichkeit ihrer Existenz verdankte, gerade auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete eben die Tatsache verlieh, daß sie eine Revolution war.

Der Besiegte von Jena, dessen Niederlage der Frieden von Tilsit besiegelt hatte, war nicht allein, nicht einmal in erster Linie das preußische Heer, seine Feldherren und seine Soldaten; der Besiegte war das friderizianische System. Friedrich der Große und sein System, nicht die Schwäche seiner Nachfolger, war es, die bei Jena unterlag; der Frieden von Tilsit besiegelte die trostlose Unfruchtbarkeit und Ohnmacht jenes Systems, das man kurz, aber treffend, in die Worte zusammengefaßt hat: Absolutismus oben, Feudalismus unten. Und der Sieger von Jena und Tilsit? Das waren die Ideen von 1789, und zwar vor allem ihr sozial-politisches Element, mehr als ihr verfassungspolitisches. Ihr antifeudaler Charakter, ihr wirtschaftlich-sozialer moderner Geist war es, der mit den Heerscharen Napoleons siegte. Denn die verfassungspolitischen Errungenschaften der Revolution hatte zwar ihr Erbe und Bändiger in der Hauptsache vernichtet oder doch suspendiert, indem er an ihre Stelle seine politische und militärische Diktatur setzte. Aber die Klugheit, die diesen großen Sohn der Revolution auch als innern Staatsmann auszeichnet, hat ihn stets vor der Versuchung bewahrt, die wirtschaftlich-sozialen Errungenschaften der Revolution anzutasten. Vielmehr hat Napoleon mit unwandelbarer Konsequenz den antifeudalen Charakter, den die Ideen von 1789 der Neugestaltung der bürgerlichen Gesellschaft aufgeprägt haben, aufrecht erhalten. Es ist charakteristisch, daß er unmittelbar nach Tilsit in einem Schreiben an den eben ernannten König von Westfalen, seinen Bruder Jérome, ihm einschärfte, alle Reste des Feudalismus im neuen Königreich Westfalen auszurotten; und daß er als Begründung hinzufügte: das wird Dir Deinen Thron mehr sichern als alle Festungen an der Elbe! So wußte auch dieser Machtmensch sehr wohl trotz seiner gern zur Schau getragenen Verachtung der Ideologen die propagandistische Kraft zu würdigen, die in jenen antifeudalen Ideen von 1789 lag.

Das friderizianische System, das mit Fug seinen Namen vom großen Friedrich trägt, hat dessen Regierung überdauert; es fand erst nach seinem Tode eine abschließende Kodifikation im zweiten Teil des Landrechts, der das öffentliche Recht Preußens enthält; und es blieb in ungeschwächter Kraft jeden-

falls bis zur großen Katastrophe aufrecht. Dieses friderizianische System war im Grunde ein Kompromiß des politischen Absolutismus mit dem sozialen und wirtschaftlichen Feudalismus. Durch dies System trat Friedrichs innere Politik in Gegensatz zu der seines Vaters, Friedrich Wilhelms I. Denn der hatte sich noch mit der Hoffnung getragen, daß der Absolutismus des neuen preußischen Königtums auch den junkerlichen Feudalismus überwinden könne; und seine Politik zeigt wenigstens etliche Anläufe nach diesem Ziele hin. Dagegen hat sich Friedrich der Große nie in diesen Wahn gewiegt; vielmehr gründete er das System seiner ganzen inneren Politik auf einen für beide Teile nahrhaften Frieden zwischen politischem Absolutismus und wirtschaftlich-sozialem Feudalismus.

Das Charakteristikum dieses wirtschaftlich-sozialen Systems war die Gliederung der Gesellschaft in die drei Stände des Adels, des Bürgertums und der Bauernschaft; eine feudale Organisation der Gesellschaft, die von der stillschweigenden Voraussetzung einer Erblichkeit der Berufstüchtigkeit ausging. Der Adel war der damals schlankweg und unverblümt als herrschend anerkannte Stand. Nicht nur hatte ihm Friedrich der Große in seiner Verwaltungs- und Regierungspraxis tatsächlich die politischen, sozialen, wirtschaftlichen Vorzüge einer herrschenden Kaste eingeräumt; das preußische Landrecht hat vielmehr mit einer geradezu imposanten Offenherzigkeit das als geltendes Recht des Landes kodifizirt. Der Adel ist der Stand, der auf die Staatsstellen in Militär und Zivil einen vorzüglichen Anspruch hat. Allerdings trug das Landrecht der Aufklärung, aus der es hervorging, durch den Nebensatz Rechnung: daß dies Vorrecht des Adels voraussetze, daß er sich zu jenen Ämtern geschickt gemacht habe; eine nichtssagende Klausel, weil das Urteil über diese Geschicklichkeit ausschließlich der Krone und ihren adligen Dienern zustand. Aber wichtiger war noch die wirtschaftliche Grundlage dieser Privilegierung des Adels: sein ausschließliches Recht auf den Besitz von Rittergütern. Waren vorher auch schon tatsächlich die meisten Rittergüter in adligem Besitz, so hat eine Kabinettsordre Friedrichs des Großen von 1775 dem Adel ausdrücklich das Monopol für

solchen Besitz rechtlich sanktioniert; sie verbietet allen Bürgerlichen, Rittergüter zu erwerben. Ausnahmsweise konnte ihnen das freilich durch besondere königliche Genehmigung im einzelnen Falle gestattet werden; jedoch ohne daß sie damit die adligen Rechte des Rittergutsbesitzes: Kreisstandschaft, Jagdrecht, Kirchenpatronat erwarben. Vielmehr hatte, auch wenn ausnahmsweise königliche Gnade einem Bürgerlichen den Erwerb eines Rittergutes gestattete, der minderwertige Gutsbesitzer sich auf dem Kreistage durch einen adligen Mitstand vertreten zu lassen; er gehörte eben von Rechtswegen nicht in diese Gesellschaftsklasse.

Die Steuerfreiheit der Ritterhufen, d. h. die Freiheit von der Grundsteuer für den Acker, der die ursprüngliche Ausstattung eines Ritterlehns gewesen war, blieb selbstverständlich bestehen, obgleich die Gegenleistung, in der allein die vernünftige Begründung dieses Privilegs wurzelte, der ritterliche Lehnsdienst zu Pferde, längst beseitigt war. Ja, steuerfrei war der Adel nicht nur für den Grund- und Bodenbestand des Rittergutes, er genoß sogar persönliche Steuerfreiheit von Accise und Zoll.

Man hat vom preußischen Staate mit seinem scharf konzentrierten Regierungsabsolutismus gesagt: dieser preußische Staat habe — ich weiß freilich nicht, ob man eigentlich im tempus praeteritum sprechen kann — beim Kreise aufgehört, d. h. daß beim Kreise die Herrschaft des Staates, des politischen Absolutismus versagte und die des sozialen Feudalismus begann. In der Tat; das einzige Organ des Kreises, der Kreistag, bestand seit Friedrich II. ausschließlich aus den adligen Rittergutsbesitzern des Kreises. Jeder adlige Rittergutsbesitzer hatte als solcher Virilstimmrecht auf dem Kreistage; und der Kreistag hatte das Präsentationsrecht für die Stelle des Landrats. Wenn noch Friedrich Wilhelm I. hier und da bei der Ernennung von solchen Präsentationen abgewichen ist, so kam das unter Friedrich dem Großen nicht mehr vor. Der von den adligen Kreisständen präsentierte Landrat wurde ernannt; und es galt diese Stufe schon früh als Sprungbrett für die höheren Ämter der Verwaltung, für die Präsidenten- und Ministerstellen, zu denen die vielfach noch bürgerlichen Räte der Kammern nie gelangten. Im Kreise

stand neben dem Rittergut noch der staatliche Domänenbesitz; hier war der König Rittergutsbesitzer. Die Domänen waren regelmäßig verpachtet; und ihr Pächter, der Amtmann, hatte mit dem Gut auch die obrigkeitlichen Rechte über die Domänenbauern gepachtet, bei deren Ausübung ihm freilich der Staat, die Domänenkammer, doch engere Schranken zog, als dem eigenberechtigten adligen Gutsherrn. Dessen Herrschaftsgebiet, das Rittergut, das adlige Dominium bildete in Wahrheit eine feudale Enklave innerhalb des absoluten Staates.

Der adlige Rittergutsbesitzer besaß die Gutsherrschaft im vollen Umfange feudaler Herrlichkeit. Er war der Erb- und Gerichtsherr, dem die Bauern in Erbuntertänigkeit unterworfen waren. „Treue, Ehrfurcht und Gehorsam“ schuldet jeder Bauer seiner Gutsobrigkeit und leistet ihr auf die Erfüllung dieser Pflichten den Huldigungseid. Die Erbuntertänigkeit bedingt die Schollenpflicht, d. h. der Bauer darf das adlige Dominium nicht ohne Bewilligung seines Erb- und Gerichtsherrn verlassen; er darf nicht ohne seine Bewilligung heiraten; er darf nicht ohne seine Erlaubnis ein Handwerk oder sonstigen Beruf ergreifen; er unterliegt dem Dienstzwang bei der Gutsherrschaft als Tagelöhner und seine Kinder als Gesinde; die Erlaubnis zum Vermieten nach außerhalb hängt von dem Belieben des Gutsherrn ab. Dem Gutsherrn steht, um Bauern und Gesinde zu ihren Pflichten anzuhalten, ein Züchtigungsrecht zu. Der Bauer darf seinen Grundbesitz ohne Zustimmung des Gutsherrn nicht verschulden, nicht verpfänden, nicht veräußern. Das Recht am Bauerngut, ob erblich oder nicht erblich, ob frei entziehbar oder nicht, ist in den verschiedenen Landesteilen, oft auch innerhalb desselben Landesteils verschieden abgestuft. Aber selbst wenn das Recht des Bauern an seinem Besitz erblich ist, steht dem Gutsherrn doch meist die Auswahl unter den Erben nach ihrer Tüchtigkeit für seinen Dienst zu. Auf der anderen Seite kann der Gutsherr den Untertan zum Verkauf seiner Scholle zwingen, wenn er untüchtig, wenn er faul, oder wenn er auch nur „respektwidrig“ gegen die Gutsobrigkeit ist; und welche Verkaufspreise bei einem Zwangsverkauf erzielt wurden, kann man sich unter den gegebenen Verhältnissen denken, um so mehr als der Gutsherr zugleich Polizeiherr und Gerichtsherr ist: Patrimonialpolizei

und Patrimonialgericht! Der Gutsherr ernennt den Patrimonialrichter und entläßt ihn; und wenn auch gewisse Versuche zu scheinbaren Garantien und Einschränkungen gemacht wurden, so blieb doch die Abhängigkeit des Patrimonialrichters vom Gutsherrn bestehen. Dazu kommen nun die Fronden, Hand- und Spanndienste, meist ungemessen, die der Bauer für das Rittergut zu leisten hat. Es war vielfach soweit gekommen, daß sich der Gutsbesitzer überhaupt kein Zugvieh mehr hielt, weil er es nicht brauchte, weil ihm alles, was zu seiner Gutswirtschaft nötig war, durch die Spanndienste der erbuntertänigen Bauern geleistet wurde. Selbstverständlich hatte der Bauer, wenn er in Gnaden von der Gutsobrigkeit entlassen wurde, ihr ein Abzugsgeld zu zahlen. Dazu gesellten sich als besonders hart empfundene wirtschaftliche Lasten: der Branntwein-, Bier- und Mühlenzwang. Der Bauer mußte sein Getreide auf der herrschaftlichen Mühle, unter Entrichtung des Mahlschatzes, mahlen lassen; auch nur Handmühlen zum Mahlen des eigenen Bedarfs waren streng verboten; oft mußten die Bauern tagelang mit ihrem Getreide auf der herrschaftlichen Mühle liegen, ehe sie herankamen. Branntwein und Bier im Dorfkrug durften nur von der herrschaftlichen Brennerei, nur von der herrschaftlichen Brauerei bezogen werden und so fort.

Gegenüber dieser Ueberfülle der auf den Untertanen lastenden Pflichten erscheinen die Gegenleistungen des Gutsherrn an sich als geringfügig, die Garantie ihrer Erfüllung aber als sehr problematisch. Er hatte die Steuern, falls seine Bauern sie nicht aufbringen konnten, für sie zu erlegen; im übrigen aber repartierte er, der selbst steuerfrei war, die Steuern auf die Bauerschaft, das vom Adel hartnäckig behauptete jus colligendi, worin wohl regelmäßig die entsprechende Risikoprämie für einen eventuellen Steuerausfall gelegen haben wird. Er hatte ferner die Reparaturen an denjenigen bäuerlichen Gebäuden vornehmen zu lassen, die nicht im erblichen Besitz von Bauern standen; auch hatte er seine Leute in Unglücks- und Notfällen zu unterstützen.

Indessen bedarf es nur des Hinweises darauf, daß Polizei und Gericht innerhalb des Gutsbezirks, also auch über die Bauerngemeinde, in der Hand des Gutsherrn lagen, um zu er-

kennen, daß es mit dem Zwang zur Erfüllung dieser mäßigen Pflichten für gewöhnlich seinen Haken hatte, um so mehr, als selbst im schlimmsten Fall der adlige Gutsherr seine Vettern und Magen in den höheren staatlichen Behörden fand.

Wohl hat die absolute Krone Versuche zum Bauernschutz unternommen; sie hat Verbote des Bauernlegens und dergleichen mehr ergehen lassen, wesentlich unter dem Gesichtspunkt, eine Verringerung der Zahl der Militärpflichtigen — und die Militärpflicht lag wieder fast ganz auf dem Bauernstande — zu verhindern. Daher waren denn auch diese Maßregeln von der Art, daß sie dem einzelnen Bauern keinerlei Schutz gegen die Willkür der Gutsherrschaft gewährten, sondern im besten Falle, d. h. soweit sie gegen den aktiven und passiven Widerstand der adligen Beamten und des adligen Gutsbesitzes überhaupt durchgesetzt wurden, nur eine Verringerung der Zahl der Bauern im allgemeinen zu erschweren suchten.

War das die Situation von Adel und Bauernstand, so stand zwischen ihnen der Bürgerstand, nicht privilegiert in der Weise des Adels, nicht so verknechtet wie der Bauernstand, immerhin jedoch dem Adel durchaus unebenbürtig, namentlich der sogenannte niedere Bürgerstand; und die Grenze zwischen niederem und höherem ist immer zweifelhaft geblieben. Jedenfalls beanspruchte der Adel das Recht, mit Personen des niederen Bürgerstandes Ehen zur linken Hand einzugehen.

Das Privileg, das diese ständische Gesellschaftsorganisation dem Bürgerstande gewährte, war die bürgerliche Nahrung, das städtische Gewerbe. Auf der wirtschaftlichen und rechtlichen Trennung von Stadt und Land beruhte die ganze Gewerbeverfassung, und auf dieser wiederum die ganze preußische Steuerverfassung. Das Land, d. h. das Bauernland, der kontribuable Acker zahlte die hauptsächliche direkte Steuer, die Kontribution; die Städte zahlten die hauptsächliche indirekte Steuer, die Accise. Im Interesse der Accise setzte der absolute Staat die Gewerbepolitik der mittelalterlichen Städte fort, ja steigerte sie mit seinen konzentrierten Machtmitteln, indem er alle Gewerbe, die nicht zum Betriebe der Landwirt-

schaft absolut unentbehrlich waren, in die Städte zwang, damit ihm die Accise sowohl von ihrem Rohmaterial wie von ihren Produkten nicht entging. Also bis auf einige wenige landwirtschaftliche Gewerbe: Müllerei, Brennerei, Schmiede, Leineweberei, Stellmacherei und ähnliche war Handwerk und Handel auf dem Lande strikte verboten, als städtische Nahrung den Bürgern vorbehalten, und in den Städten zunftmäßig organisiert, wenn auch der Zunftzwang durch Privilegien der absoluten Staatsgewalt an sogenannte Freimeister vielfach durchbrochen wurde.

Die Entwicklung der städtischen Gewerbe, namentlich der Manufakturen, wurde vom Absolutismus durch mannigfache Maßregeln seiner merkantilistischen Wirtschaftspolitik unterstützt, oft in einer so brutalen Form der Schutzzöllnerei, wie wir sie unter modernen Verhältnissen denn doch nicht mehr aufzubringen vermögen. So förderte z. B. Friedrich Wilhelm I. die nationale Arbeit der brandenburgischen Tuchmanufaktur dadurch, daß er das Beziehen und Tragen englischer Tuche mit Todesstrafe bedrohte, eine wirtschaftspolitische Maßregel, die selbst unseren Schutzzöllnern heute kaum ganz unbedenklich scheinen dürfte. Und was den Industriellen recht war, war den Agrariern billig; so erging ein gleiches Verbot gegen den Import polnischen Getreides. Von Provinz zu Provinz wie zwischen Stadt und Land wurde der wirtschaftliche Verkehr durch Binnenzölle, Ausfuhr- resp. Einfuhrverbote, in verschiedenster Weise von Obrigkeits- und Amtswegen geregelt. Und der Grundgedanke dieses Systems ständischer Privilegierung tritt auch hier in der besonders charakteristischen Bestimmung hervor, die den Getreideexport, also den damals wichtigsten Ausfuhrartikel dem adligen Rittergutsbesitz vorbehielt; den Bauern war verboten, Getreide nach außerhalb zu verkaufen; sie mußten also ihren Ueberschuß dem Gutsherrn anbieten.

Und diese wirtschaftlich-soziale Grundlage des ganzen Systems, die ständische Privilegienordnung, sie ward durch das preußische Landrecht 1794, fünf Jahre nach der französischen Revolution, feierlich kodifiziert und sanktioniert!!

Freilich, an Reformbestrebungen hat es am Ende des 18. und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, also schon

vor dem großen Zusammenbruche, nicht gefehlt. Aber wenn man etwa absieht von einer gewissen Besserung der Lage der Domänenbauern, die der Absolutismus vornehmen konnte, ohne sich auf einen ihm stets höchst fatalen Kampf mit dem privilegierten Adel einlassen zu müssen, so waren doch alle diese Reformversuche vor dem Zusammenbruch lahm und ohnmächtig. Gewiß gab es auch schon damals unter der hohen Bureaukratie Anhänger moderner wirtschaftlicher und sozialer Ideen. Schon etliche Jahre vor dem Zusammenbruch forderte der Minister Schrötter Freiheit der Person, des Gewerbes und Eigentums. Aber das leitende Ministerium, das Generaldirektorium, erklärte damals, die Aufhebung der Erbuntertänigkeit würde eine Landflucht der Arbeiter in solchem Umfange nach sich ziehen, daß sie den Grundbesitz ruinieren müßte, und deshalb nicht in Erwägung zu ziehen sei; und es sprach sich bei dieser Gelegenheit überhaupt recht energisch gegen den „Freiheits- und Gleichheitsschwindel" aus, wie er von Frankreich herübergekommen sei.

War man wohl geneigt, in etwas weiterem Maße Bürgerlichen die Erlaubnis zum Erwerb von Rittergütern zu erteilen, so ist für den Reformwert solcher Neigung charakteristisch, von welchem Gesichtspunkt man sich leiten ließ. Eine Kabinettsorder etwa um 1800 sagt: man wolle erlauben, daß Bürgerliche Rittergüter erwerben, wenn adlige Familien nur durch das, was Bürgerliche für ihre Güter mehr als ein Edelmann geben, konserviert werden können; oder wenn eine adlige Familie bei dem Besitz mehrerer konsiderabler Güter ein geringeres mit überwiegendem Vorteil an einen Bürgerlichen verkaufen und dadurch die übrigen Güter von drückenden Schulden befreien könnte! Also zur Vergoldung und Rettung eines in Not befindlichen adligen Hauses wurde allenfalls der Erwerb von Rittergütern durch Bürgerliche gestattet, wobei ihnen aber immer noch, wie gesagt, die Ehrenrechte des Adels von der Kreisstandschaft bis zum Jagdrecht hinab nicht zukamen.

Kurz und gut, es bedurfte des völligen und endgiltigen Zusammenbruchs des ancien régime, seiner rettungslosen Niederlage, um hier einen Neubau von Grund aus zu ermöglichen. Zugleich hatte dieser Zusammenbruch die Not-

wendigkeit zur Folge, diesen Neubau auf denjenigen Teil des Staatsgebiets zu beschränken, in dem jenes friderizianische System am reinsten und erbarmungslosesten durchgeführt war, das Gebiet, das wir heute Ost-Elbien nennen; denn die wirtschaftlich und sozial entwickelteren Territorien des Westens, die früher zu Preußen gehört hatten, waren ihm durch den Frieden von Tilsit verloren, der Preußen auf das Land östlich der Elbe beschränkte.

Der Schauplatz, auf dem sich die ersten grundlegenden Aktionen der Reformgesetzgebung abspielten, war Ostpreussen und in Sonderheit Königsberg. Denn auf Ostpreussen war zunächst der unmittelbare Einfluß der preußischen Regierung beschränkt, da fast das ganze übrige Staatsgebiet, auch soweit es Preußen überhaupt geblieben war, doch vorläufig noch von den Franzosen okkupiert war; in Königsberg hatte die Regierung nach Verlassen Memels ihren Sitz. Ostpreußen gerade stand nun schon von altersher in einem gewissen Gegensatz zu den übrigen ostelbischen Territorien, namentlich auch in Opposition gegen das friderizianische System der Wirtschaftspolitik, deren Förderung der Manufakturen hauptsächlich den Mittelprovinzen, der Mark zugute kam, während das wirtschaftliche Interesse nicht nur der Handelsstädte an der Ostsee, sondern auch des ostpreußischen Großgrundbesitzes ganz überwiegend auf den Getreideexport nach England hinwies, und daher einer freiheitlicheren, den merkantilistischen Dogmen widersprechenden Wirtschaftspolitik zuneigte. Das erklärt es auch zum Teil, daß der ostpreußische Adel — unbeschadet seiner recht heftigen Opposition gegen die politischen Prinzipien der Reform — doch nicht die Reform insgesamt, nicht jeden wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt mit dem gleichen blinden Fanatismus und unerbittlichen Hasse bekämpfte, wie der märkische, pommersche und schlesische Adel.

Auch die geistige Atmosphäre Königsbergs war von nachhaltigem Einfluß auf den Kreis der Reformer. Hier hatte Kant gelehrt und als Erster in Deutschland die Prinzipien des reinen Rechtsstaats dem allein herrschenden eudämonistischen Polizeistaat entgegengestellt, er, der den großen Ideen von 1789 in seinem Innern stets treu geblieben war, so vorsichtig er sie auch oft in seinen Äußerungen ver-

klausulieren mußte. Neben ihm stand der Königsberger Nationalökonom Kraus, der erste deutsche Verkünder und begeisterte Apostel der Lehren Adam Smiths, dessen Werk vom Wohlstand der Völker er schlechthin für das segensreichste und fruchtbarste Buch der Weltliteratur neben dem neuen Testamente erklärte. Lehren wie die, daß Sklavenarbeit, also auch die der Hörigen, die teuerste aller Arbeitsmethoden sei; daß Patrimonialgewalt das Recht auf Unrecht bedeute; daß der Feudalismus in den fortgeschrittenen Ländern durch Handel und Manufaktur gestürzt sei, und nur durch sie gestürzt werden könne, wo es noch nicht geschehen sei; daß das Emporkommen der Städte das segensreichste Ereignis für die Entwickelung des Ackerbaues sei, und daß auf der anderen Seite das mobile Kapital erst in Sicherheit wirke, wenn es wieder in Grund und Boden investiert werde; — alles das waren Anschauungen und Lehren, die von Kant und Kraus, von der Königsberger Hochschule her die geistigen Spitzen der preußischen Bureaukratie eingesogen hatten. Schön, Frey, Schrötter und manche Andern unter den vorzüglichsten Mitarbeitern Steins waren von diesem Gedankenkreise völlig erfüllt.

Für die Inangriffnahme der Reform lag der Schlüssel der ganzen Position in den agrarischen Zuständen; zunächst schon dynamisch wegen des Zahlenverhältnisses zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung. Um 1800 hatte sich dies Verhältnis in dem damaligen Preußen wie 7:2 gestellt; also auf 7 ländliche kamen nur 2 städtische Einwohner. Diese Verteilung der Bevölkerung hatte sich aber durch den Frieden von Tilsit noch sehr zu Ungunsten der städtischen Bevölkerung verschoben, da Preußen zu der Zeit nur noch aus dem ganz agrarischen Ostelbien bestand. Doch nicht nur unter diesem Gesichtspunkte waren die agrarischen Verhältnisse für die wirtschaftlich-soziale Neugestaltung von entscheidender Bedeutung, sondern vor allem deshalb, weil hier die Basis des ganzen herrschenden Ständesystems lag, wie dies die bisherigen Darlegungen zeigten.

Demgemäß bildet nicht nur den Anfang, sondern zugleich den Kernpunkt der wirtschaftlich-sozialen Reform das Edikt vom 9. Oktober 1807, „den erleichterten Besitz und den freien

Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.“ In Wahrheit enthält dieses Oktoberedikt erheblich mehr als sein nüchtern bescheidener Titel sagt. Theodor von Schön, allerdings dabei vielleicht nicht ganz frei von Vatereitelkeit — denn er war an dem Entwurf des Ediktes hervorragend beteiligt —, hat es als die magna charta und Habeas — corpus-Acte eines neuen Preußen bezeichnet. Das Ziel, das sich das Edikt stellt, spricht es in seinem Anfang selbst aus: es will alles entfernen, was den Einzelnen bisher gehindert hat, denjenigen Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Mit zielbewußter Klarheit folgt also das Edikt dem Gedankengange von Adam Smith; dem Prinzip wirtschaftlicher Freiheit will das Oktoberedikt Eingang in Preußen verschaffen. Und die erste notwendige Voraussetzung dafür schafft das Edikt, indem es die ständische Berufserblichkeit prinzipiell beseitigt, den radikalen Bruch mit der Ständeordnung des friderizianischen Systems und des Landrechts vollzieht. Beseitigt wird das ausschließliche Recht des Adels auf den Besitz von Rittergütern; Bürgerliche und Bauern dürfen Rittergüter erwerben, wenn sie die Mittel dazu haben. Aufgehoben wird vor allem im Prinzip die Erbuntertänigkeit mit ihren Konsequenzen: der Schollenpflicht, dem Gesindezwang usw. Indem das Edikt zwischen erblichen und nichterblichen Besitzern von Bauernhufen unterscheidet, erklärt es die ersteren sofort für frei, die anderen mit einer kurzen Frist in jenem monumentalen Satz: von Martini 1810 ab gibt es nur freie Leute in Preußen.

Wie das Privileg des Adels auf den Besitz von Rittergütern, so fiel selbstverständlich auch das Privileg des Bürgerstandes auf den ausschließlichen Betrieb städtischer Nahrung. Zwar proklamierte das Oktober-Edikt noch nicht die Gewerbefreiheit schlechthin; aber es tat den entscheidenden Schritt nach diesem Ziele hin, indem es die rechtliche Scheidung von städtischem und ländlichem Gewerbe aufhob. So wenig wie der Besitz von Ritter- oder Bauergütern, ebensowenig war fortan der Betrieb von Handel und Gewerbe noch das Vorrecht eines Standes; der Bürger konnte Gutsbesitzer, der Ritter und Bauer Gewerbetreibender werden.

Bei dieser prinzipiellen Aufhebung der ständischen Privilegienordnung erlitt natürlich der bisher am reichsten und rücksichtslosesten privilegierte Stand die stärkste Einbuße, der Adel. Immerhin ergaben sich aus der neuen Ordnung doch auch für ihn auf der andern Seite wieder unverkennbare Vorteile. Wohl mag der Adel es nicht allzu hoch angeschlagen haben, daß es ihm nunmehr frei stand, bürgerliche Gewerbe zu treiben, ohne seiner Standesehre verlustig zu gehen. In dem Fortfall der oben erwähnten Gegenleistungen der Gutsherrschaft lag eine gewisse Entlastung, die freilich nicht größer sein konnte, als die früheren Leistungen gewesen waren. Der handgreiflichste Vorteil, der denn auch einen Teil des ostpreußischen Adels für diese Seite des Ediktes gewann, lag in der wirtschaftlichen Konsequenz, daß die Beseitigung des Adelsprivilegs den Kaufpreis der Rittergüter, namentlich bei steigender Getreidekonjunktur, heben mußte, indem sie den Kreis der Kauffähigen so erheblich erweiterte. Das war ein Gesichtspunkt, den hellere Köpfe unter dem Adel Ostpreußens schon längst zu würdigen verstanden; denn es lag ja auf der Hand, daß es den Preis der Rittergüter drückte, wenn nur Adlige sie erwerben durften, daß es ihn heben mußte, wenn man den Käuferkreis von allen künstlichen Rechtsschranken befreite.

Überaus bedeutungsvoll und nicht leicht zu hoch zu schätzen im Gegensatz zu dem alten Zustand, wie wir ihn kennen gelernt haben, ist alles, was im Oktoberedikt steht. Indessen nicht weniger bedeutungsvoll, nur in einem ganz andern Sinne, ist das, was leider nicht darin stand. Und zwar standen die vermißten Bestimmungen nicht darin, obgleich die Urheber des Edikts von der Notwendigkeit all dieser Konsequenzen durchaus durchdrungen waren. Zwar war das Vorrecht des Adels auf den Erwerb von Rittergütern beseitigt; jedoch der Begriff des „Rittergutes“ selbst als eines besonders qualifizierten Grundbesitzes blieb bestehen; noch abgesehen davon, daß auch die Aufhebung der Lehen und Fideikommisse, die das Edikt, durchaus in Einklang mit seiner Grundtendenz, hatte aussprechen sollen, schließlich bei Seite blieb. Vor allem jedoch fehlte die nächste und notwendigste Konsequenz des Bruches mit der Gutsherrlichkeit und Erbunter-

tänigkeit. Wurde das adlige Dominium durch das Edikt in seine Bestandteile: das große Gut und die Bauerngemeinde aufgelöst, so war die unabweislich notwendige Konsequenz dieser Auflösung: die Befreiung der Bauerngemeinde von Polizei und Gericht des Gutsherrn. Die Aufhebung von Patrimonialgericht und Patrimonialpolizei aber stand nicht im Edikt! Gewiß, seine Urheber, Stein, Schrötter, Schön und alle anderen waren sich vollkommen klar darüber, daß die Prinzipien des Ediktes die Aufhebung von Patrimonialpolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit forderten; sie wollten sie auch in unmittelbarem Anschluß daran durchführen; aber im Edikt stand sie nicht! Und weil ihre Aufhebung nicht darin stand, hat sich die Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1849, die Patrimonialpolizei bis 1872 erhalten!

Eine noch verhängnisvollere Schwäche war es, daß das Edikt, indem es die Erbuntertänigkeit und die auf ihr beruhenden Rechte und Pflichten aufhob, doch nicht die Beseitigung der Fronden, der Hand- und Spanndienste, sowie der mannigfachen Abgaben und Leistungen aussprach, ja nicht einmal ihre Ablösung verfügte, vielmehr dies einer künftigen Regelung vorbehielt. Es machte nämlich hier einen sehr feinen Unterschied — einen nicht blos für Bauern- und Junkerverstand allzu feinen — zwischen den eigentlichen Folgen der Erbuntertänigkeit einerseits und den besonderen, vermeintlich auf alten Verträgen beruhenden gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen in Bezug auf Fronden, Lasten usw. andererseits. Nur jene ersten beseitigte das Edikt unmittelbar; wegen der andern sollte die Auseinandersetzung später folgen.

Im Zusammenhang hiermit stand eine weitere schwerwiegende Frage. Forderte das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit, dem das Edikt Ausdruck gab, nun den Fortfall der bisherigen Schutzvorschriften gegen das Bauernlegen, gegen das Auskaufen der Bauern durch den Rittergutsbesitz? Allerdings widersprach solche Bevormundung offenbar der ganzen Tendenz der Neuordnung, die alle rechtlichen Beschränkungen des wirtschaftlichen Verkehrs ablehnte. Doch sollte man den wirtschaftlich schwächeren Bauern ganz schutzlos der Landgier des Großgrundbesitzes preisgeben?

Hier zeigte sich bei den Reformern ein Schwanken, das noch begreiflicher wird, wenn man die wütende Opposition des Landadels gegen das ganze Endziel dieser Reform in Betracht zieht. Eben damals bekundete sich die Gesinnung der Edeln ja im adligen Kasino in Berlin durch die Äußerung: lieber noch drei Schlachten von Auerstädt als ein solches Oktoberedikt. Von welch' idealen Gesichtspunkten aus man in diesen Kreisen die großen Probleme der Reform beurteilte, das zeigt sich z. B., wenn gegen die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges das tiefsinnige Argument geltend gemacht wurde, der adlige Gutsbesitzer brauche nicht zu leiden, daß fremdes Getränk auf seinen Grund und Boden komme und dergleichen mehr.

Gegen die grundlegenden Bestimmungen des Ediktes, die Aufhebung der Ständevorrechte und die Beseitigung der Erbuntertänigkeit, wurden namentlich in der Mark und in Schlesien die verbrieften Rechte des Adels und das preußische Landrecht angerufen. Die Rechtslage ward leider verwirrt durch die Unklarheit, die das Edikt bezüglich der Fronden, Hand- und Spanndienste, Lasten usw. hatte bestehen lassen. Daher war es begreiflich, daß die Bauern vielfach mehr aus dem Edikt entnehmen zu können glaubten, als wirklich darin stand, und daß auf der andern Seite der agrarische Großgrundbesitz noch einmal in zwölfter Stunde seine ganze Macht anzog, um für die drohende Regulierung durch weiteste Ausdehnung der in Anspruch genommenen Rechte so viel wie möglich heraus zu schlagen. Darüber ist es namentlich in Schlesien zu Bauernunruhen gekommen, bei denen die Haltung dortiger Regierungsbehörden überaus charakteristisch für die Lage des Reformministeriums in Preußen war. Die Kriegs- und Domänenkammer in Glogau, wenn ich nicht irre, berichtete an das Ministerium: gegenüber den unberechtigten Ansprüchen der Bauern wäre es ja an sich vielleicht ratsam, das Oktoberedikt mit deutlichen Erläuterungen nochmals besonders zu publizieren, wenn man nicht fürchten müßte, sie dadurch erst auf dieses fatale Edikt aufmerksam zu machen! Es herrschte also noch innerhalb der staatlichen Behördenorganisation selbst die Idee, wenn möglich das ganze Befreiungs-Edikt totschweigen zu können; und bis zum Ende

seiner Amtszeit hat Stein und nach ihm noch Hardenberg immer wieder die Behörden zur Publikation und Befolgung des Ediktes anweisen müssen.

Mit besonderer Intensität richtete sich die Opposition und der Widerstand des Adels gegen die Beseitigung seiner Patrimonialgewalten in Gestalt der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei. Nun blieb zwar Stein fest dabei, daß in Konsequenz des Edikts die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei zu beseitigen seien. Aber nur 14 Tage, nachdem er mit rückhaltloser Entschiedenheit den frondierenden Junkern diese Erklärung entgegengeschleudert hatte, war er selbst als Minister beseitigt. Es erfolgte sein zweiter Sturz, zwar äußerlich veranlaßt durch einen Konflikt mit Napoleon, den unglücklichen Brief Steins an den Fürsten Wittgenstein, aber innerlich nicht ohne sehr eifrige Mitarbeit seiner junkerlichen Gegner in Preußen.

Die Gesamtheit seines Reformprogramms, das er unvollendet hinterlassen hat, ist bis auf den heutigen Tag nicht vollendet. Zu den nächsten Aufgaben, deren Lösung sein Sturz vereitelte, gehörte es, über die Grenzen des Oktoberediktes hinaus die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse einer definitiven Ordnung zuzuführen. Diese Aufgabe erheischte aber unumgänglich eine Lösung; denn in dem provisorischen Zustande des Ediktes konnte die Sache nicht hängen bleiben. Hardenberg hat denn auch diese Aufgabe in die Hand genommen, hat sie bis zu einem gewissen Grade sogar gelöst; aber wie?

Die Methode seiner Lösung zeigt das Edikt vom 14. September 1811 betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Der Grundgedanke dieses Ediktes ist, daß die Fronden, Hand- und Spanndienste usw., die der Bauer dem Rittergut zu leisten hatte, nicht Ausflüsse der Erbuntertänigkeit, überhaupt nicht öffentlich-rechtlichen, sondern privatrechtlichen Charakters seien. Damit folgt freilich Hardenberg nur der Richtung, die leider schon das Oktober-Edikt eingeschlagen hatte. Man stand eben doch noch im Banne der Anschauung, daß das Bauernland ursprünglich Eigentum des Gutsherrn gewesen, von ihm an bäuerliche

Wirte ausgetan worden sei; und daß jene Lasten und Dienste die Gegenleistung der Bauern für die Überlassung gutsherrlichen Ackers darstellten. Diese Anschauung ist jedoch historisch wie rechtlich grundfalsch. Einmal hatte jedenfalls der weitaus größte Teil des Bauernlandes niemals im Eigentum des Gutsherrn gestanden; vielmehr war der bäuerliche Besitz regelmäßig weit älter als die Gutsherrschaft, die sich erst aus der ganz anders gearteten Grundherrschaft entwickelt hat. Sodann aber war überall, also auch in den selteneren Fällen, wo das Bauernland wirklich einmal zum Rittergute gehört hatte, die Höhe der Dienste und Lasten unmöglich als ein privatrechtliches Entgelt für die Überlassung des Ackers zu verstehen; sie war vielmehr das Resultat der nahezu schrankenlosen Gewalt, die während der letzten Jahrhunderte der Ritter als Erb- und Gerichtsherr über die in ihrer Erbuntertänigkeit hilflosen Bauernschaften an sich gerissen hatte. Bei der Aufhebung dieser mit öffentlichrechtlichen Machtmitteln erzwungenen Usurpation das privatrechtliche Prinzip der Entschädigung anzuwenden, das war ein verhängnisvoller Irrweg, ein Unrecht in der Form des Rechts. Und die weitere Konsequenz dieses falschen Prinzips führte dazu, die Entschädigung zu differenzieren je nach der Verschiedenheit des bäuerlichen Besitzrechts, das sich von einem der Erbpacht ähnlichen Verhältnis abstufte bis zum prekären Lassitenbesitz hinab. Denn je schlechter das gegenwärtige Besitzrecht des Bauern war, desto mehr schien ja nach jener irrigen Voraussetzung der Gutsherr von seinem ursprünglichen Eigentum noch bewahrt zu haben; und desto größer schien das vermeintliche Opfer, das ihm durch die Zuerkennung des lastenfreien Eigentums an den Bauern auferlegt würde. In Wahrheit lief dieses Prinzip differentieller Entschädigung darauf hinaus, daß die seit Jahrhunderten in ihrer ganzen rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung herabgedrückte soziale Klasse ihre Unterdrücker dafür zu entschädigen hatte; und zwar in einem um so höheren Maße, je tiefer jene Herabdrückung gelungen war.

Von noch verhängnisvollerer Bedeutung in ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen war die Art des Entschädigungsmittels. Sie sollte durch Abtretung von Bauern-

land an das Rittergut geschehen; und zwar je nach der Verschiedenheit des Besitzrechtes, das der Bauer an seiner Scholle hatte, durch Abtretung der Hälfte oder eines Drittels seines Landes. Also je schlechter sein Recht war, desto größer der Teil, den er an den Großgrundbesitz abzutreten hatte, wogegen dann die verbleibenden zwei Drittel oder die Hälfte sein von Fronden und Lasten freies Eigentum werden sollten.

Zwar hat sich auch noch gegen diese Art der Regulierung ein wütender Widerstand des Landadels erhoben, der sogar den vorsichtigen Hardenberg gelegentlich dazu brachte, die Wortführer des Junkertums auf ein par Tage nach Spandau zu schicken. Diese Fronde darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Frondeure in Wahrheit triumphierten. Denn eine Verstärkung des Großgrundbesitzes, wie sie sich aus dieser für das Prinzip der Reform geradezu selbstmörderischen Entschädigungsmethode ergab, war von so einschneidender und weittragender Bedeutung, daß daneben sogar die Beibehaltung der Patrimonialpolizei und Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter über die Dorfgemeinden fast zurücktritt. Ja, die schon hervorgehobene Tatsache, daß dann die Patrimonialpolizei bis 1872, die Patrimonialgerichtsbarkeit bis 1849 in Preußen bestanden hat, erklärt sich in der Hauptsache eben durch jene ungeheuerliche Verstärkung des ostelbischen Großgrundbesitzes. Denn die unmittelbare Folge dieser Entschädigungspolitik des Regulierungsedikts war die Unmöglichkeit einer ländlichen Kommunalorganisation, wie sie Stein als Seitenstück der Städteordnung beabsichtigt und als nächsten Schritt der Reform in Aussicht genommen hatte. Dieser unmäßig angeschwollene Großgrundbesitz ließ sich nicht in das Kleingemeindetum des Ostens einfügen; er blieb in eximierter Stellung daneben stehen und bewirkte eben dadurch nach wie vor die Verkümmerung des ländlichen Kommunallebens An diesen Verhältnissen hat auch die endlich mühselig zustande gebrachte Landgemeindeordnung von 1891 nichts Wesentliches geändert.

Auch sonst zeigt die Hardenbergsche Gesetzgebung schon in dieser Zeit vielfach ein Zurückweichen vor den wirtschaftlichen und sozialen Machtinteressen des Agraradels.

Nachdem sie eben erst die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit der Rittergüter proklamiert hatte, verzichtete sie sofort wieder im Zusammenhang mit dem Regulierungsedikt auf die Durchführung; auch dieser Programmpunkt blieb auf dem Papier, in praxi ward die Grundsteuerfreiheit der Rittergüter aufrechterhalten. Das Edikt vom 28. Oktober 1810, das im Prinzip die Gewerbefreiheit in Preußen einführte, hätte als deren offenbar selbstverständliche Konsequenz die Aufhebung des Brau- und Branntweinzwanges zur Folge haben müssen. Jedoch wurde unmittelbar vor dem Regulierungsedikt durch das Edikt vom 7. September 1811 bestimmt, daß das Recht, zum Absatze an andere Bier zu brauen und Branntwein zu brennen überhaupt, auf dem Lande den bisherigen Besitzern verbleibt. Also sogar dies Bannrecht der Branntwein-Brennerei und Brauerei wird aufrecht erhalten!

Die Gesindeordnung von 1810 erfüllte zwar nicht alle Ansprüche der junkerlichen Reformfeinde inbezug auf die Sicherung ihrer Herrenrechte über das Gesinde; aber gegenüber der Freiheitsproklamation des Oktoberedikts bedeutete sie doch eine starke Restriktion der persönlichen Freiheit und Selbständigkeit der Dienstboten und aller ländlichen Arbeiter. Und auch hier wirkt dieser Rückschlag der Reform noch immer fort, indem noch heut für die Landarbeiter das fundamentale Recht persönlicher Freiheit, das Koalitionsrecht nicht existiert. Alles in allem ein bemerkenswerter Rückzug hinter die Linie, die das Oktoberedikt als sein programmatisches Ziel verkündet hatte; und vollends hinter die kühnen Pläne einer radikalen Neugestaltung, die Steins weitere Entwürfe erfüllten.

Es liegt nun gewiß nahe, diesen für die ganze Entwicklung Preußens überaus bedeutungsvollen Rückschlag auf den Unterschied zwischen der schwachen Persönlichkeit Hardenbergs, seiner zu Kompromissen geneigten Natur und der gewaltigen Individualität, dem unbeugsamen Charakter, der rücksichtslosen Energie Steins zurückzuführen. Dieser Gegensatz ist ja unverkennbar; doch liegt in ihm nicht der letzte Grund. Denn man darf nicht vergessen: Hardenberg verdankte es gerade seiner Schwäche, daß er im Amte blieb, während Stein gerade wegen seiner unbezähmbar starken

Energie auf Widerstände stieß, die schon nach wenig mehr als einem Jahr sein Bleiben unmöglich machten. In diesem Lande, für dies politisch unbewegliche Volk — das trat selbst in dieser größten Krisis mit unbarmherziger Klarheit hervor — konnte die Reform ausschließlich von oben gemacht werden, nur durch die Machtmittel des Absolutismus. Und die absolute Krone, die die einzige politische Triebkraft in Preußen war, hat niemals den Gedanken erfaßt, mit dem Adel, dem Großgrundbesitz wirklich brechen zu können; sie war höchstens und unter ganz besonderen Umständen zu Kompromissen zwischen seinen Interessen und den elementarsten Forderungen der Reform zu bewegen. Einzig die Furcht des Königs vor Napoleon hatte den großen Anlauf des Steinschen Reformwerks ermöglicht. Sobald ihn diese Furcht nicht mehr hielt, fiel er. Das preußische Volk konnte seinen größten Staatsmann ruhig erscheinen, ruhig gehen sehn. Diese Erfahrung erklärt es denn auch, daß bald nach Stein's Sturz selbst viele Freunde der Reform an der Möglichkeit einer Verfassungsentwicklung in Preußen irre wurden. Denn abgesehen von vorübergehenden und zum Teil nur auf Mißverständnissen beruhenden Bauernunruhen, fehlte es an jeglicher Regung eines Wiederhalls, einer spontanen Unterstützung für die Pläne der Reformer und für ihre Kämpfe im Volke, im ländlichen wie im städtischen; hier blieb alles still in stumpfer Gleichgiltigkeit. So lag in der Willfährigkeit der Krone die einzige Möglichkeit, irgendwelche Reformen zur Wirklichkeit zu machen; die Krone aber war für ein Werk aus einem Gusse im Geiste Steins nicht zu gewinnen. Darin findet die Hardenbergische Politik der Kompromisse, des Diplomatisierens und Nachgebens, wenn nicht ihre Rechtfertigung, so doch ihre Erklärung; und für diese Situation lag gerade in den Schwächen seiner Natur seine Stärke.

Die verhängnisvollste jener Konzessionen war bei alledem doch die durch das Entschädigungsprinzip der Regulierung verursachte Vergrößerung des ostelbischen Großgrundbesitzes; vor allem deshalb, weil sie weitere Konsequenzen mit innerer Notwendigkeit nach sich ziehen mußte. Schon von Anfang an hatten die Großgrundbesitzer bei ihrer leidenschaftlichen

Opposition gegen die Agrarreform behauptet, daß die Aufhebung der Fronden und des Dienstzwanges einen Arbeitermangel, eine Leutenot zur Folge haben müsse, die sie unfähig machen würde, ihre Äcker zu bestellen, ihren landwirtschaftlichen Großbetrieb aufrecht zu halten. Um so mehr mußten sich diese Klagen über die Arbeiternot steigern, als durch die Landabtretungen infolge der Regulierung der Großgrundbesitz noch auf Kosten des Bauernlandes so erheblich vergrößert wurde. Und mit einer gewissen immanenten Logik setzte sich denn auch hier die agrarische Reaktion zuerst durch. Sobald die Zeit der höchsten politischen Not überwunden war, wurde 1816, also unmittelbar nach den Freiheitskriegen, die allgemeine Regulierung sistiert; ihre weitere Durchführung wurde auf die Großbauern, d. h. auf die Besitzer eines spannfähigen Bauerngutes, beschränkt, während sie für alle kleineren Besitzer, für Kossäten, Büdner usw. eingestellt wurde. Alle diese kleinen Landleute blieben also auch ferner dem Dienstzwange auf dem Großgut unterworfen, weil der Großgrundbesitz in der Zwangsarbeit das einzige Mittel sah, dem agrarischen Großbetrieb die nötigen Arbeitskräfte zu verschaffen, seiner Leutenot zu steuern. Erst infolge der Bewegung von 1848 ist dann seit den 50er Jahren die Wiederaufnahme der Regulierung auch für den kleinbäuerlichen Besitz erfolgt. Aber die agrarischen Klagen über die Leutenot sind natürlich nicht verstummt; sie erschallen neuerdings um so lauter, je mehr die agrarische Schutzzollpolitik in ähnlicher Weise wie einst die Regulierungspolitik eine Hypertrophie des Großgrundbesitzes begünstigt. Und das praktische Ziel jener Klagen ist doch immer nur die Wiederherstellung der agrarischen Zwangsarbeit, wenn auch vielleicht in modern verhüllten Formen. All' dies bezeugt nur wieder die Tatsache, daß es weder der Reform noch dem Jahrhundert nach ihr gelungen ist, den agrarischen Feudalismus durch die moderne wirtschaftliche und soziale Gestaltung zu überwinden; daß vielmehr immer noch beide in ungelöstem Antagonismus neben einander stehen. Es ist ein in der Entwicklung stecken gebliebener Prozeß.

Gewiß gingen neben diesen großen Erfolgen der agrarischen Reaktion auch bedeutungsvolle Fortschritte einer

liberalen Wirtschaftspolitik her, vor allem auf den Gebieten der ehemaligen „bürgerlichen Nahrung.“ Hier wurde im wesentlichen das Prinzip der Gewerbefreiheit durchgeführt. War die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte fortgefallen, so folgte ihr in der Hauptsache auch der Zunftzwang nach. Bald fielen die zahlreichen Binnenzölle; und zugleich mit der Reorganisation der Verwaltung, die die Einheit des Staatsgebietes erst zur Realität machte, wirkte auf die wirtschaftliche Konsolidierung ein neues Steuer- und Zollsystem hin, das sich von den Anschauungen des Merkantilismus in fast radikaler Weise frei machte. So wenig wie den Feudalismus hatte die Reform den bureaukratischen Absolutismus zu beseitigen vermocht. Aber aus der Zeit der großen Entwürfe wurden die Ideen des wirtschaftlichen Liberalismus von der regierenden Bureaukratie, nachdem die Blütenträume der Reformaera längst dahin waren, in die folgenden Jahrzehnte hinübergerettet. Eine Regierungsinstruktion, die schon unter Stein entworfen, aber erst nach seiner Entlassung publiziert wurde, und die dann später der endgiltigen Regierungsinstruktion von 1817 noch im wesentlichen zugrunde lag, ist für diesen wirtschaftlich-liberalen Geist der damaligen Bureaukratie so charakteristisch, daß ich in Kürze einige wichtige Stellen daraus mitteilen will. Man würde wahrlich solche Ansichten heute nicht mehr in einer Regierungsinstruktion suchen. Es heißt da:

> „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemand in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.“

Demgemäß wird als Ziel proklamiert:

„die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Produkte. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassungen anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels sowohl im Innern als mit dem Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel ihn zu fördern."

Es folgt eine prinzipielle Erklärung gegen die merkantilistische Lehre von der Handelsbilanz und für die wohltätigen Wirkungen der Handelsfreiheit und des kaufmännischen Spekulationsgeistes.

„Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden. Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teurung und übermäßige Preissteigerung. Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu

finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen".

Zu solchen wirtschaftspolitischen Anschauungen bekannte sich die Bureaukratie nicht nur mit der ihr stets anhaftenden Schreibseligkeit auf dem geduldigen Papier; vielmehr hat sie durch historisch bedeutsame Taten diesen ihren Prinzipien auch zur Geltung in der praktischen Politik verholfen. Sie ward die Trägerin einer von diesen Ideen geleiteten inneren Gewerbe- und Handelspolitik; und in deren Konsequenz wirkte sie über die preußischen Grenzen hinaus, indem sie durch die Gründung des Zollvereins die wirtschaftliche und schließlich auch die politische Einheit Deutschlands vorbereitete. Eine solche Wirksamkeit wäre nun aber der Bureaukratie doch wiederum unmöglich gewesen, wenn nicht, wie damals die Dinge lagen, diese Entwicklung auch mit dem Interesse des agrarischen Großgrundbesitzes durchaus vereinbar gewesen wäre. Denn der wirtschaftspolitische Tatendrang des bureaukratischen Absolutismus konnte doch stets nur insoweit wirksam werden, als es eben der agrarische Großgrundbesitz zuließ, der, wie wir sahen, nicht nur ungeschwächt, sondern gewaltig verstärkt aus der Reformzeit hervorgegangen war. Seine Interessen aber widersprachen nicht, sondern sie entsprachen dieser wirtschaftlich liberalen Tendenz genau so lange aufs beste, wie Preußen, insonderheit sein ostelbisches Gebiet, ein Getreide exportierendes Land war. Gingen also die wirtschaftlichen Interessen des großen agrarischen Grundbesitzes und die der aufstrebenden bürgerlichen Erwerbsgesellschaft eine Zeit lang Hand in Hand, so steigerte doch die auf beiden Seiten wachsende wirtschaftliche Kraft die Schärfe des unausgetragenen politisch-sozialen Gegensatzes, sowie auch die Stärke des auf die Dauer doch unvermeidlichen wirtschaft-

lichen Konflikts. Hatten die Schwächen der wirtschaftlich-sozialen Gesetzgebung Hardenbergs die Widerstandskraft jener sozialen Schicht gewaltig gestärkt, so scheiterten an diesem Widerstande zunächst die eignen Verfassungspläne Hardenbergs. An deren Stelle setzte die siegreiche Reaktion jene kreis- und provinzialständische Ordnung, die ja hier nicht zu erörtern ist, deren ganze Basis aber das feudal-ständische Prinzip und die Interessen des Großgrundbesitzes waren. Das hatte die weitere überaus verderbliche Folge, daß das reifste Werk der Steinschen Reformära, die Städteordnung, isoliert, als ein Torso stehen blieb und verkümmerte. An der kompakten Macht dieser sozialen Gruppe und ihrer Affiliirten brach sich auch nach schnellen, aber kurzlebigen Erfolgen, die Bewegung von 1848, deren bürgerliche Führer die Stärke des östlichen Großgrundbesitzes, wie sie nicht nur unversehrt, sondern erheblich gesteigert aus der Hardenbergischen Reform hervorgegangen war, verhängnisvoll unterschätzten; denn wesentlich von hier nahm die Reaktion der fünfziger Jahre ihren Ausgang

Und als nach der verhältnismäßig kurzen Periode der Reichsgründung, die wir heute gern als eine liberale Ära ansehen, der Zeitpunkt gekommen war, da Preußen aufgehört hatte, Getreide zu exportieren, da setzte eben von hier aus jene große wirtschaftliche, soziale und politische Reaktionsperiode ein, in deren Schatten wir noch heute stehen. Die Lösung des Problems, ohne die Kraft einer spontanen Volksbewegung, lediglich durch die Mittel staatlicher Reform, gegen den entschlossenen Widerstand des mächtigen agrarischen Großgrundbesitzes die wirtschaftlich-soziale Entwicklung modern urbaner Kultur zum Siege zu führen, hat die Stein-Hardenbergische Ära unserer Gegenwart und Zukunft überlassen.

Damit bin ich an die Grenzen meiner heutigen Betrachtung gelangt, jenseits deren die Beurteilung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten liegt. Bei solcher Beurteilung spielt das individuelle Temperament, die Neigung zu Optimismus oder Pessimismus, eine ziemlich entscheidende Rolle. Nun hat man wohl den Unterschied zwischen dem Optimisten und dem Pessimisten auf die Formel gebracht, daß der Pessimist

meine, jeder Tag liege zwischen zwei Nächten, der Optimist dagegen, jede Nacht liege zwischen zwei Tagen! Sei es so! Aber selbst wenn man mit noch so gutem Willen zum Optimismus auf unsere preußische Geschichte zurückschaut, wird man doch die Wahrnehmung machen müssen, daß in ihrem ganzen Verlaufe jede Reformära wirklich zwischen zwei Reaktionsperioden gelegen hat; jede Reformära kurz und in ihren Resultaten verkümmert, die sie umgebenden Reaktionsperioden lang und von dauernder Wirkung waren. Das gilt für die Vergangenheit; die Zukunft aber ruht im Schoße der Götter!

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

89. **Die Kosten des Haushalts in alter Zeit.** Von Prof. Dr. Heinrich Brugsch.

90/91. **Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich.** Von Dr. Max Weigert.

92/94. **Die Wohnungsfrage und die Bestrebungen der Berliner Baugenossenschaft.** Von Dr. P. Nathan.

95/96. **Die sozialdemokratische Gedankenwelt.** Von Dr. Theodor Barth, Mitglied des Reichstags.

97. **Das Kunstgewerbe als Beruf.** Von J. Lessing.

98. **Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren.** Von Dr. jur. Georg Maas.

99/100. **Das Völkerrecht im Dienste des Wirthschaftslebens.** Von Dr. Hugo Preuſs.

101. **Deutschlands Waarenausfuhr nach den Vereinigten Staaten.** Von Prof. M. Diozmann.

102. **Von der Freiheit zur Gebundenheit.** Von H. Spencer.

103. **Die Selbsteinschätzung und die geistige Arbeit.** Von Dr. J. Jastrow.

104. **Das unendlich Kleine im wirthschaftlichen Leben.** Von Adolf Lasson.

105. **Schiffsbau und Seeschifffahrt in den letzten Jahren.** Von E. Fitger.

106/107. **Die amtliche Statistik und die Arbeiterfrage im Deutschen Reich.** Von Dr. E. Hirschberg.

108. **Der gegenwärtige Stand der Elektrotechnik und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben.** Von F. Uppenborn.

109/11. **Die Bodenbesitzreform als sociales Heilmittel.** Von Dr. Hugo Preuſs.

112. **Der Tabak als Object für Finanzmaſsregeln.** Von Dr. Gustav Lewinstein.

113. **Das Fremdenrecht und seine volkswirtschaftliche Bedeutung.** Von Dr. L. von Bar.

114. **Die Monopolisirung des Petroleumhandels und der Petroleum-Industrie.** Von E. F. Seemann.

115/16. **Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten?** Eine Vorfrage zur Währungsfrage. Von Georg Heim.

117. **Ein Rückblick auf die Weltausstellung in Chicago.** Vortrag von Prof. A. Riedler.

118. **Der Kolportagebuchhandel und seine Widersacher.** Von Dr. Karl Baumbach.

119/20. **Die agrarische Frage.** Von C. Wilbrandt.

121/22. **Reichs- und Landes-Finanzen.** Von H. Preuſs.

123/24. **Lotterie und Volkswirthschaft.** Von A. Lasson.

125. **Die Maſsnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit.** Von Dr. E. Hirschberg.

126. **Zur Frage der Ingenieur-Erziehung.** Von Prof. A. Riedler.

127. **Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker.** Von Dr. Max Meschelsohn.

128. **Gegen den Währungs-Umsturz.** Von Dr. Karl Helfferich. Mit einem Vorwort von L. Bamberger.

129. **Probleme der Einkommen-Besteuerung.** Mit besonderer Rücksicht auf die Neuordnung der Einkommensteuer in Bremen. Von E. Fitger.

130/31. **Die agrarischen Angriffe auf den Handel insbesondere den Getreidehandel.** Von O. Kühnemann.

132. **Die Förderung des deutschen Ausfuhrhandels, namentlich nach Amerika.** Von Carl Haller.

133. **Die Wirkung der Handelsverträge.** Von G. Gothein.

134. **Der Börsengesetzentwurf.** Von Ed. Tiefsen.

135. **Zum Börsengesetz.** Von F. Thorwart.

136. **Getreide-Absatz-Genossenschaften.** Von Dr. H. Crüger.

137. **Zur Geschichte der Goldwährung.** Von K. Helfferich.

138. **Handbuch der deutschen Getreidestatistik seit 1880.** Bearbeitet von Ed. Tiessen, Stettin.

139. **Friedrich List.** Von Dr. L. Katzenstein.

140/41. **Handelsinteressen und Grundbesitzinteressen.** Von Adolf Lasson.

142/43. **Die deutsche Tabak-Industrie.** Von Dr. Gustav Lewinstein.

144. **Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik.** Von E. Fitger.

145/46. **Zur Entwicklung der Internationalen Socialdemokratie.** Bericht über den vierten internationalen Socialisten-Congreſs in London vom 27. Juli bis 1. August 1896. Mit einem Vorwort von Ludwig Bamberger.

147. **Wirthschaftliche Grundsätze des neuen deutschen Handelsgesetzbuches** vom 10. Mai 1897. Von Dr Meschelsohn.

148/49. **Die Agrarreform in Preuſsen.** Von Lujo Brentano.

150. **Kaufmännische Schiedsgerichte.** Von Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld.

151/52. **Betrieb und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit.** Von Richard M. Meyer

153/55. **Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens.** Von Dr. Hans Crüger.

56. **Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum.** Von Lujo Brentano.

157. **Das Moderne in der Kunst.** Vortrag von Julius Lessing.

158. **Einige Betrachtungen über die aktive und passive Handelsbilanz der Staaten.** Von Dr. G. Lewinstein.

159. **Der Schutz der Arbeitswilligen.** Von Lujo Brentano.

160. **Der Hypothekenbank-Gesetzentwurf.** Von H. Dove.

161/62. **Praktische Beiträge zu einem Reichs-Hypothekenbank-Gesetz.** Von Dr. Max Wittenberg

63. **Der Anarchismus und die anarchistische Bewegung.** Von Dr. Herm. Tobias.

164/65. **Wirthschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat.** Von Dr. P. Arndt.

166. **Der Abschluſs der deutschen Münzreform.** Von Karl Helfferich.

167/68. **Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonien.** Von Dr. Paul Arndt.

168. **Die wirthschaftliche Bedeutuug der Kanalfrage.** Von Sympher.

170/71. **Der Schutz der deutschen Landwirthschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik.** Von Prof. Dr. Walther Lotz.

172/73. **Ein Blick auf den wirthschaftlichen Aufschwung am Ende des 19. Jahrhunderts.** Von Dr. Max Wittenberg.

174. **Das halbe Jahrhundert der Weltausstellungen.** Von Julius Lessing.

175. **Der Robot am Anfang und am Ende des neunzehnten Jahrhunderts.** Von Dr. G. Lewinstein.

176. **Die Trusts in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. Louis Katzenstein.

177/78. **Kornzoll und Socialreform.** Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.

179/81. **Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik.** Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

182. **Aktien-Gesellschaften, Volkswohlstand, Handelskrisen.** Eine volkswirthschaftliche Betrachtung von Dr. Gustav Lewinstein.

183/84. **Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats.** Von Lujo Brentano.

185/86. **Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 / 1. Januar 1897.** Von Dr. Riesser (Berlin).

187. **Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt.** Von Prof. Dr. W. Lotz.

188/90. **Socialpolitik und Handelspolitik.** Von Dr. Heinrich Dietzel.

191. **Die amerikanische Gefahr.** Von Dr. M. Prager.

192. **Handel und Genossenschaftswesen.** Von Dr. Hans Crüger.

193. **Das Studium auf der Handelshochschule.** Von Dr. Paul Arndt.

194. **Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Vereinigten Staaten von Amerika.** Von Dr. R. Kuczynski.

195/96. **Die hinterpomm. Landgemeinde Schwessin,** die Lage ihrer Landwirte und ihr Interesse an den Getreidezöllen. Von Dr. W. Rubow.

197. **Arbeitslosen-Versicherung und Armenpflege.** Von Prof. Dr. E. Hirschberg.

198/99. **Die Reichsbankidee in den Vereinigten Staaten.** Von Dr. Max Prager.

200. **Bilder aus der Berliner Statistik.** Von Prof. Dr. E. Hirschberg.

201/202. **Die Mittelstandsfrage.** Von Dr. M. Prager.

203. **Die wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsabgaben.** Von G. Gothein.

204/205. **Vergeltungszölle.** Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.

206/207. **Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. Die Notwendigkeit einer neuen Seerechtskonferenz.** Von E. Fitger.

208. **Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik.** Von Professor Dr. Heinrich Bleicher.

209. **Preußisch-deutsche Eisenbahnfragen, insbesondere die Reform des Personenverkehrs.** Von A. Schipfer.

210. **Die Verstaatlichung des Bergbaues.** Von Georg Gothein.

211. **Die Kontinentalsperre und ihre Einwirkungen auf Deutschland.** Von Robert Hoeniger.

212. **Die Wohnungsfrage und die Eingemeindung der Berliner Vororte.** Von Prof. Dr. E. Hirschberg.

213/14. **Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft?** Von Dr. R. Kuczynski.

215. **Die Bedeutung der Handelshochschule für den Kaufmann.** Von Professor Dr. Paul Arndt.

216. **Internationale Regelung der Eisenzölle.** Von Georg Gothein.

217/18. **Der Handel Danzigs.** Ein Versuch zur Darstellung der Entwickelung einer deutschen Seestadt des Ostens. Von Otto Münsterberg.

219. **Fiskus als Wohltäter.** Von Prof. Dr. Walther Lotz.

220/21. **Moderne Versicherungsprobleme.** Von Dr. phil. et jur. Alfred Manes.

222. **Der industrielle Arbeitslohn.** Von Oberleutnant a. D. Hahn.

223/24. **Die dreißigjährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank.** Von Dr. Louis Katzenstein.

225. **Der Unternehmer.** Von Lujo Brentano.

226. **Die wirtschaftlichen Aussichten des Britischen Imperialismus.** Von Dr. S. Saenger.

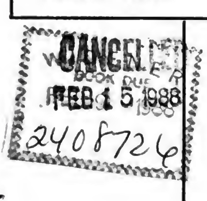
227/28. **Bedeutet Export von Produktionsmitteln volkswirtschaftlichen Selbstmord?** Von Prof. Dr. Heinrich Dietzel.

229. **Stand und Aussichten der Börsengesetzreform.** Von Dr. Riesser.

230/31. **Die Vermahlungssteuer für Mühlen und die progressive Besteuerung der Großbetriebe.** Von Georg Gothein.

Die Hefte 4, 23, 24, 30, 31, 32, 34/35, 36, 43/44, 45, 53, 90/91, 102, 109/111 sind vergriffen.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.


FEB 1 5 1988
2408726



